

# Thema des Monats November 2017

---

## FH-Wiederholungsjahr

An Fachhochschulen ist derzeit gemäß **§ 18 Abs 4 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)** die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung möglich. Der Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres ist bei der zuständigen Studiengangleitung zu einzubringen.

Eine gesetzliche Regelung innerhalb welcher Frist dieser Antrag gestellt werden muss ist nicht festgelegt, es gibt daher unterschiedliche Regelungen pro Fachhochschul-Erhalter.

Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen.

Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres bezieht sich auf das gesamte Studium, nicht auf jedes einzelne Studienjahr.

Derzeit wird diese Bestimmung des FHStG sowohl von den Fachhochschul-Erhaltern und der FHK als auch von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unterschiedlich ausgelegt.

Im Tätigkeitsbericht 15 / 16 der Ombudsstelle für Studierende an den Wissenschaftsminister und an den Nationalrat (Seite 104) hat die Ombudsstelle für Studierende dem Gesetzgeber folgenden Vorschlag unterbreitet:

„Es ergeht der Vorschlag, aufgrund der unterschiedlichen Rechtsmeinungen (einerseits, dass durch die Formulierung im Gesetz „ist möglich“ den Studiengangleitungen ein Ermessensspielraum über die Entscheidung für eine Wiederholung eines Studienjahres offen steht, also kein Rechtsanspruch darauf bestünde; andererseits, dass in einer Rechtsauskunft des Ministeriums von einem solchen Anspruch auf Wiederholung eines Studienjahres auszugehen ist), in § 18 Abs 4 FHStG eine konkrete(re) gesetzliche Regelung für einen expliziten Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines Studienjahres zu normieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.“

Bei der Beantragung einer Wiederholung eines Studienjahres sind **vor allem auch die Auswirkungen auf etwaige Beihilfen (Studienbeihilfe/Familienbeihilfe) und bei internationalen Studierenden auf den jeweiligen Aufenthaltstitel** zu beachten.